Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4797

23. 02. 76

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1975)
— Drucksachen 7/4374, 7/4612 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Grund

Zu Artikel 1

1. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

   ‚2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   „die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft mindestens zu 90 vom Hundert dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft mindestens zu 90 vom Hundert diesen Körperschaften zufließen,".'

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

B e g r ü n d u n g zu 1. und 2.

Die Steuervergünstigung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG erfaßt nur solche Versorgungsbetriebe, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Gesellschaften zufließen. Der Begriff „ausschließlich" bedeutet ohne jede Ausnahme, d. h. die Gebietskörperschaften müssen zu 100 Prozent am Kapital der Gesellschaft beteiligt sein.

Allein aufgrund der historischen Entwicklung befinden sich noch immer Anteile an Verkehrsunternehmen im Privatbesitz; obwohl die öffentliche Hand in vielen Fällen seit Jahren bemüht ist, den letzten noch im Privatbesitz befindlichen Anteil zu erwerben, also jede private Beteiligung an dem von ihr beherrschten Verkehrsunternehmen vollständig auszuschließen, ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen. Die Inhaber derartiger Restanteile sind möglicherweise inzwischen verstorben, die Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln; andere Inhaber derartiger Anteile wissen möglicherweise gar nicht mehr, daß sie überhaupt Anteile besitzen; die in Betracht kommenden Anteilpapiere sind möglicherweise durch Kriegseinwirkung usw. verlorengegangen.

Artikel 8 der Richtlinie des Rates der EG vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (69/335/EWG) läßt eine Steuerbefreiung der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG aufgeführten Versorgungsbetriebe auch dann zu, wenn das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte vom Staat oder von einer Gebietskörperschaft gehalten wird.

Die unterschiedliche gesellschaftsteuerliche Behandlung der Versorgungsbetriebe mit einer ausschließlichen Beteiligung der öffentlichen Hand und der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Versorgungsbetriebe mit einer geringen Fremdbeteiligung ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Bei der Mehrheit der in Betracht kommenden Fälle handelt es sich um Verlustbetriebe, deren Verluste von der öffentlichen Hand übernommen werden. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers sein, in Fällen, in denen eine derartige Zwangslage zu einem Dauerzustand wird, die Verlustübernahmen der öffentlichen Hand zusätzlich noch einer Besteuerung zu unterwerfen.

Demgemäß führt die zur Zeit geltende Fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG in all den Fällen zu unvertretbaren Härten, in denen nur noch ganz geringfügige Fremdanteile aus den verschiedensten — bereits oben dargestellten — Gründen nicht erworben werden können. In all den Fällen, in denen die Fremdbeteiligung die Grenze von 10 v. H. übersteigt, hat diese Fremdbeteiligung bereits ein solches Gewicht, daß von einer Härte nicht mehr gesprochen werden kann; im übrigen bleibt weiterhin gewährleistet, daß bei Gewinnbetrieben die Ausdehnung der Steuervergünstigung vornehmlich der öffentlichen Hand zugute kommt.

Bundesregierung und Bundestag haben das Grundmotiv für den bereits im 1. Durchgang gestellten Antrag des Bundesrates leider nicht berücksichtigt. Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung geäußerte Befürchtung, Berufungen seien nicht auszuschließen, weil den 16 Versorgungsbetrieben, bei denen die öffentliche Hand die vom Bundesrat gewünschte Beteiligungsquote von 90 v. H. erreicht, 52 Versorgungsbetriebe gegenüberstehen, an denen die öffentliche Hand zu weniger als 90 v. H. mindestens jedoch zu 50 v. H. beteiligt ist, kann vom Bundesrat nicht geteilt werden. Wenn das Gesetz künftig nur noch eine „Mindestens-90-v. H."-Beteiligung der öffentlichen Hand statt einer „ausschließlichen" Beteiligung verlangt, — eine Voraussetzung, die bisher bei 16 Versorgungsbetrieben erfüllt ist —, dann kann es aufgrund aller bisher gemachten Erfahrungen auch in den anderen 52 Fällen der öffentlichen Hand ohne Bedenken zugemutet werden, ihre Beteiligung entsprechend zu erhöhen, sofern die öffentliche Hand überhaupt gewillt ist, die noch im Privatbesitz befindlichen Anteile zu erwerben.

Für den Hinweis der Bundesregierung, der jährliche Einnahmeausfall belaufe sich auf etwa 1 Million DM — mit steigender Tendenz —, liegen konkrete Anhaltspunkte nicht vor. Der Bundesregierung erscheint der von ihr geschätzte Einnahmeausfall zwar relativ gering; sie glaubt jedoch, einen derartigen Einnahmeausfall in Anbetracht der gegenwärtigen angespannten Haushaltslage nicht hinnehmen zu können. Der Bundesrat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Dieser für den Bund unbestritten nicht ins Gewicht fallende Einnahmeausfall sollte hingenommen werden können im Interesse der öffentlichen Hand, insbesondere der Gemeinden: Die öffentliche Hand ist bei den hier in erster Linie in Betracht kommenden Verkehrsbetrieben in der Zwangslage, nicht nur die in aller Regel vorhandenen Verluste zu übernehmen, sondern für diesen Fall Gesellschaftsteuer zu bezahlen. Die angestrebte Regelung ist deshalb vorzüglich geeignet, die besorgniserregende defizitäre Entwicklung im öffentlichen Nahverkehr zu mildern.